



# Stadt Leun

## B E S C H L U S S

aus der 20. Sitzung  
des Finanzausschusses  
am Donnerstag, 16.03.2023

---

### öffentliche Sitzung

### **3. Bebauungsplan Nr. 3a „Wackenbach“ Leun – 1.Änderung VL-50/2023 sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

#### **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 3a „Wackenbach“ – 1.Änderung im Stadtteil Leun sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

(2) Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung sind der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Folgende Flurstücke in der Gemarkung Leun werden vom Geltungsbereich erfasst: Flurstücke 94/1, 94/2 tlw., 101 tlw., 139/6 und 140 tlw., jeweils Flur 9.

(3) Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes Zweckbestimmung Lebensmitteleinzelhandel i.S.d. § 11 Abs.3 BauNVO, um den bestehenden Lebensmittelmarkt (REWE und Getränkemarkt) vergrößern zu können (Abriss und Neuerrichtung) und damit die Grundversorgung der Bevölkerung an dem Standort zu sichern.

Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, den vorhandenen Grünstrukturen und des Eingriffs in Grund und Boden sind die Belange von Natur und Landschaft besonders zu würdigen und somit gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Eine Umweltprüfung ist somit durchzuführen. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden zum Entwurf Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit in die Planung aufgenommen, um den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff in den Naturhaushalt zu kompensieren und auszugleichen.

Die Planziele und städtebaulichen Rahmenbedingungen gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

(4) Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung erfordern eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan bzw. FNP-Änderung zu integrieren.

(6) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB wird durch Auslegung der Planung in der Verwaltung durchgeführt. Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.

**Abstimmungsergebnis:**

7 Ja-Stimmen (Einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Stimmenthaltungen